Verordnung

zum

Gesetz betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus.

(Vom 14. August 1918.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des § 39 des Gesetzes vom 26. August 1917 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus;

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission,

verordnet:

§ 1. Die sorgfältige Überwachung der Reben in bezug auf Krankheitserscheinungen, aus welchen auf das Vorhandensein der Reblaus oder anderer Schädlinge geschlossen werden kann, ist in erster Linie Sache der Rebenbesitzer (§ 7 des Gesetzes).

Die lokalen Rebkommissionen sind verpflichtet, hierin die Rebenbesitzer durch Rat und Belehrung zu unterstützen; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit die Rebenbesitzer mit den aus eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sich ergebenden Verhaltungsmaßregeln und den einschlägigen Strafbestimmungen bekannt zu machen.

§ 2. Die Lokalkommissionen haben die Rebenpflanzungen ihrer Gemeinden persönlich, wiederholt und sorgfältig zu begehen und zu besichtigen, insbesondere während der Zeit von Mitte Mai bis Ende September. Hiebei haben sie sowohl den allgemeinen Gesundheitszustand der Reben genau zu überwachen, als auch der Herkunft neuer Reben, sowie der Rebstecken und der Obstbäume, welche in die Nähe von Reben verpflanzt werden, alle Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3. Über die bei den Inspektionen gemachten Wahrnehmungen und über den Gesundheitszustand der Reben im allgemeinen ist der Volkswirtschaftsdirektion bis Ende September Bericht zu erstatten.

Werden bei diesen Inspektionen verdächtige Erscheinungen an den Reben beobachtet, so sind sorgfältige Wurzeluntersuchungen vorzunehmen, kränkelnde Rebstöcke auf leicht erkennbare Weise zu bezeichnen unter Anzeige an den Rebkommissär.

§ 4. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Lokalkommissionen Reben aus einer andern Gemeinde einzuführen, oder solche aus Gärten und Orangerien einer und derselben Gemeinde in den offenen Weinberg, oder Setzlinge irgendwelcher Art aus Gärten mit Weinstöcken oder aus Weinbergen in andere Rebgrundstücke zu verpflanzen.

§ 5. Den Lokalkommissionen liegt ob, die Ein- und Ausfuhr von Rebenpflänzlingen, Rebenschnittlingen, Wurzelstöcken, Rebhölzern, Rebenabgängen, Rebblättern, uneingestampften Weinlesetrauben, Tafeltrauben, Weintrestern, gebrauchten Schutzpfählen und Rebstecken, Kompost und Düngererde im Sinne der Art. 57 bis 70 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund sorgfältig zu überwachen. Von beabsichtigten Bezügen solcher Gegenstände ist den Lokalkommissionen vorherige Anzeige zu machen. Stammen diese Gegenstände aus andern Kantonen, so ist die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.

§ 6. Ohne Bewilligung der lokalen Rebkommissionen dürfen von den Grundbesitzern weder Bäume noch Sträucher in die Weinberge oder bis auf eine Entfernung von wenigstens 8 Meter von Reben verpflanzt oder eingeschlagen werden und es ist jedermann, der dafür Bezüge von Bäumen oder Sträuchern macht, gehalten, dies der Lokalkommission anzuzeigen.

Bäume- und Sträuchersendungen aus infizierten in bisher reblausfreie Gemeinden müssen von einer Erklärung des Absenders und der erforderlichen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungsortes begleitet sein (Art. 62 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund).

§ 7. Baum- und Pflanzschulen dürfen keine Rebstöcke enthalten und die in Weinbergen aufgezogenen Bäume dürfen ohne Bewilligung der Lokalkommission nicht ausgehoben werden.

§ 8. Rebenbesitzer oder Rebenarbeiter, die Krankheitserscheinungen wahrnehmen, aus welchen auf das Vorhandensein der Reblaus oder anderer Schädlinge geschlossen werden kann, sind verpflichtet, hievon sofort der Lokalkommission Anzeige zu machen. Diese ordnet unverzüglich genaue Wurzeluntersuchungen an, und zwar nicht nur an den erkrankten oder im Absterben begriffenen Reben, sondern namentlich auch an benachbarten, anscheinend noch gesunden Weinstöcken. Findet sie den Verdacht begründet, so gibt sie hievon sofort der Volkswirtschaftsdirektion Kenntnis, welche durch einen Sachverständigen an Ort und Stelle eine Untersuchung vornehmen läßt, oder andere ihr zweckmäßig scheinende Anordnungen treffen wird.

Sollten anläßlich der Untersuchungen mit Rebläusen behaftete Wurzeln bloßgelegt werden, so sind ungesäumt Schuhwerk und Arbeitsgeräte aller beteiligten Personen mit Petroleum gründlich zu reinigen. Bei ihren Inspektionen müssen die Lokalkommissionen jederzeit an Ort und Stelle mit dem erforderlichen Desinfektionsmaterial versehen sein.

§ 9. Sobald in einer Gemeinde das Vorhandensein der Reblaus konstatiert ist und der kantonale Kommissär oder dessen Stellvertreter seine Vorkehrungen getroffen hat, sind sowohl die Gemeindebehörden, als auch Privatpersonen gehalten, den Anordnungen der kantonalen Organe sofort und genau nachzuleben.

Der Gemeinderat ernennt einen Chef für die Reblausbekämpfungsarbeiten. Dieser verkehrt an Stelle des Gemeinderates mit den zuständigen kantonalen Organen. Er soll entweder der lokalen Rebkommission angehören, oder von ihr mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 10. Das Betreten eines als infiziert bezeichneten Rebgrundstückes ohne schriftliche Bewilligung des kantonalen Kommissärs oder seines Stellvertreters ist jedermann, auch den

Eigentümern der Reben, untersagt. Erst nachdem die vollständige Untersuchung der Weinstöcke, die Abgrenzung der kranken Stellen und der Sicherheitszonen durchgeführt ist, kann das Betreten und die Bearbeitung des als nicht infiziert erklärten Teiles des Rebgrundstückes wieder gestattet werden.

§ 11. Es ist untersagt, aus Infektionsherden Rebstecken, Rebwurzeln oder Rebenbestandteile zu sammeln oder andere Handlungen vorzunehmen, welche der Weiterverbreitung der Reblaus Vorschub leisten können.

§ 12. Wo Weinreben durch die Reblaus zerstört worden sind, dürfen ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion keine neuen Rebenpflanzungen angelegt werden. Dagegen ist die Benutzung des Bodens für andere Kulturen gestattet.

§ 13. Ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion dürfen in den infizierten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Nähe Verjüngungen durch Vergruben nicht vorgenommen werden. Für die Gesuchstellung ist das amtlich festgestellte Formular zu verwenden.

§ 14. Es ist untersagt, im Gebiete der infizierten Zonen ohne die Zustimmung der lokalen Rebkommissionen in den Weinbergen vorhandene Lücken durch Reben, Ableger, Rebenwürzlinge oder Stecklinge aus andern Parzellen auszufüllen, sowie gebrauchte Rebstecken oder Erde aus einem Rebgrundstück in ein anderes zu verbringen.

§ 15. Für freiwillige Rebenrodungen in verseuchten Zonen ist auf amtlichem Formular durch die Lokalkommissionen die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen. Ist diese erteilt, so sind die Weinstöcke möglichst tief auszuroden und sämtliche Wurzelbestandteile sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen. Es ist verboten, die bei diesen Rodungen ausgehobenen Reben und Stecken, sowie die Holzbestandteile von Spalierreben und Drahtanlagen anderweitig zu verwenden oder zu verkaufen; sie sollen an ihrem bisherigen Standort zerkleinert und nur als Brennmaterial benutzt werden.

Wo notorisch infizierte Rebenbestände freiwillig gerodet werden, sind Reben und Stecken an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten.

§ 16. Die Zonen, die als durch die Reblaus gefährdet zu betrachten sind, werden von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt.

§ 17. Wer in einem infizierten Grundstück oder in dessen nächster Umgebung Arbeiten (Umgraben, Hacken, Jäten, Stickeln etc.) ausführt, ist verpflichtet, nach der Arbeit Schuhwerk und Arbeitsgeräte mit Petroleum zu desinfizieren.

Für den Verkehr mit einem infizierten Grundstücke sollen die bestehenden Straßen und Fußwege benützt werden.

§ 18. Die Erhebungen über den Ernteausfall (§ 24 des Gesetzes) sind von der Schätzungskommission vor Beginn der Weinlese und auf Grundlage einer Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen. Eine Schätzung ohne Augenschein, auf bloße Angaben der beteiligten Rebenbesitzer oder dritter Personen oder auf nachträgliche Vergleichungen hin ist unstatthaft.

Als Grundlage der quantitativen Schätzung dienen die am Weinstock noch sichtbaren Fruchtansätze; sind diese verdorrt oder abgefallen, so soll die Entschädigung gemäß dem Stand des Ertrages von benachbarten gesunden Reben festgestellt werden. Nur der wirkliche Ertrag ist zu schätzen; durch Hagelschlag, tierische und pflanzliche Schmarotzer etc. verursachte Schädigungen sind zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die qualitative Schätzung gilt in erster Linie die Rebsorte, sodann die Lage und die gesunde Entwicklung, die richtige Bearbeitung und zweckmäßige Düngung.

Weinstöcke, die infolge Austretens von Desinfektionsstoff außerhalb der Sicherheitszone absterben, sind wie zerstörte Reben innerhalb der Zone abzuschätzen.

Wenn Reben und Stecken vernichtet werden müssen, oder nur zu Brennholz benützt werden dürfen, so ist eine dadurch entstandene Einbuße bei der Entschädigung ebenfalls in Rechnung zu ziehen.

§ 19. Wenn die Wiederanpflanzung von Reben auf einem bisherigen Rebgrundstück untersagt wird, so ist für den Minderwert, welchen die gerodete Fläche durch Aufhebung des Wein-

baues erleidet (§ 28 des Gesetzes), eine einmalige Entschädigung zu bezahlen. Bei dieser Schätzung sind Alter und Kulturzustand der Reben, bisheriger Katasterwert und Eignung des Grundstückes für andere Kulturen zu berücksichtigen.

§ 20. Für Entschädigungen nach § 32 des Gesetzes kommen hauptsächlich in Frage:

1. Der Schaden, der bei freiwilligen Rebenrodungen im Reblausgebiet entsteht, wenn dabei Reben und Stecken auf dem Platze verbrannt werden müssen, oder zu Brennholz zu zerkleinern sind; Gesuche um Vergütung solchen Schadens sind jeweilen auf 1. November und 1. März einzureichen.
2. Der Schaden, welcher dem Eigentümer durch das Verbot des Vergrubens entsteht. Dabei kommen im besondern in Betracht: Der Flächeninhalt des zur Vergrubung angemeldeten Grundstückes, das Alter, die bisherige Bearbeitung und die Ertragsfähigkeit der Reben, sowie die Rebsorte.

Die Angaben des Eigentümers sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Schaden ist gemäß den in § 18, Absatz 1 und 3, niedergelegten Grundsätzen abzuschätzen.

§ 21. Das Nachziehen amerikanischer Reben durch Samen, Pfropfen oder Setzlinge darf nur mit Einwilligung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements (Art. 50, Absatz 3, der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894) und der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion stattfinden.

§ 22. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den Anordnungen der Vollziehungsorgane der Gemeinden, Bezirke oder des Kantons zuwiderhandelt, ist gemäß Abschnitt V des Gesetzes vom 26. August 1917 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus zu bestrafen.

Vorbehalten bleiben überdies die Bestimmungen der Art. 71 bis 74 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

§ 23. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die Verordnung vom 30. Juli 1902 und das Regulativ vom 20. August 1896 betreffend Abschätzung des durch die Reblaus verursachten Schadens sind aufgehoben.

Zürich, den 14. August 1918.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. G. Keller.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Regulativ

für den

Ammendienst in der kantonalen Frauenklinik.

(Vom 14. August 1918.)

§ 1. Für den Ammendienst nimmt die Frauenklinik gesunde Mütter, die ihre Kinder selbst stillen, in beschränkter Zahl unentgeltlich auf.

§ 2. Nach einer Probezeit von 8—14 Tagen können diese als Anstaltsammen angestellt werden.

Als solche erhalten sie bei freier Verpflegung ihrer Person und ihres Kindes eine monatliche Entschädigung von 50 Fr. bis 70 Fr. und zwar in den ersten drei Monaten 50 Fr., in den folgenden fünf Monaten 60 Fr. und vom neunten Monat an 70 Fr.

§ 3. Ausnahmsweise kann einer Amme gestattet werden, ihr Kind außerhalb der Anstalt unterzubringen. Die Entschädigung, welche die Anstalt ihr hiefür leistet, beträgt per Monat 30 Fr.

§ 4. Die Ammen haben den Weisungen des Arztes und der Oberin Folge zu leisten und bei der Hausarbeit, der Reinigung der Zimmer und in der Milchküche mitzuwirken.